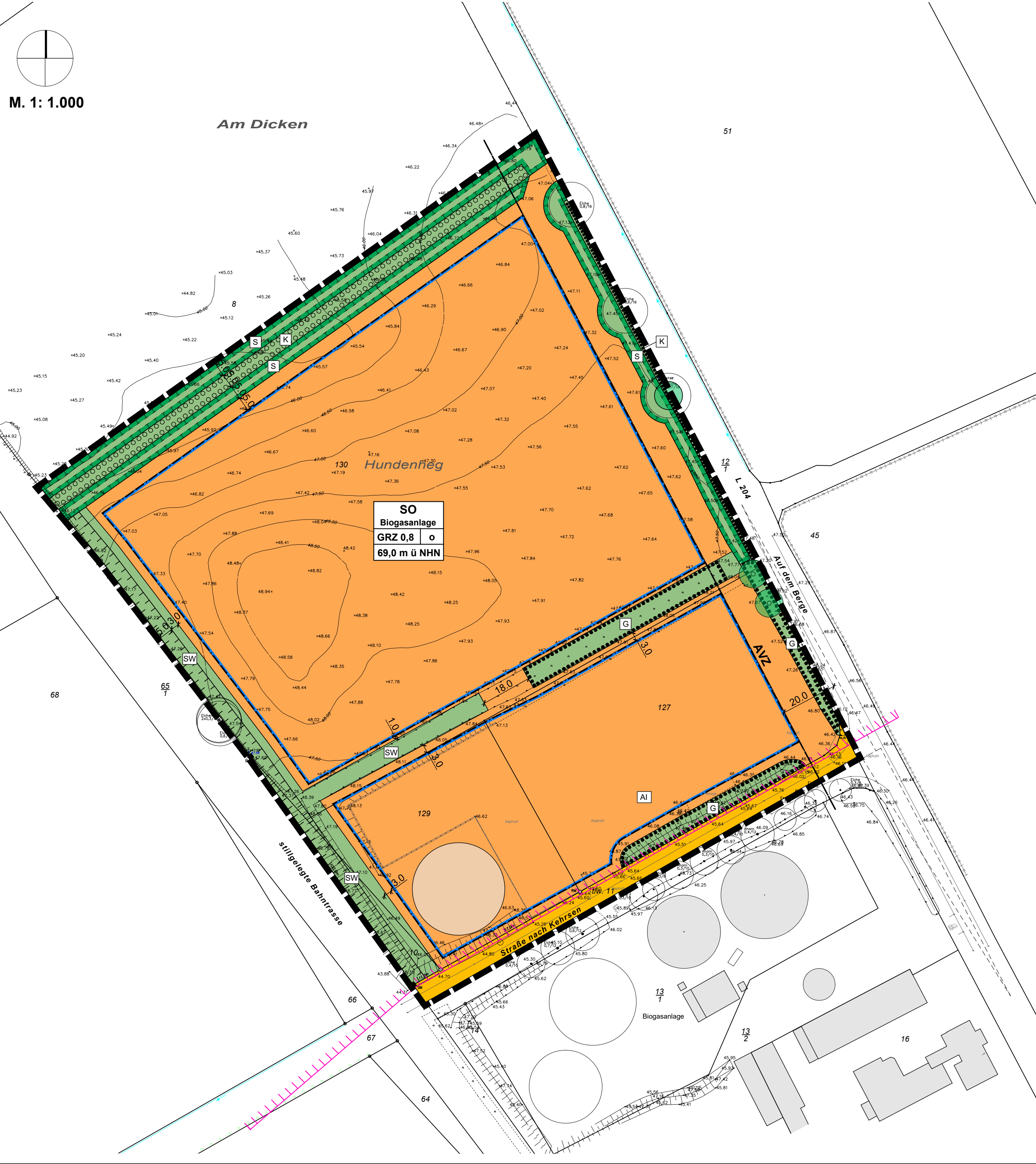


SATZUNG DER GEMEINDE STERLEY ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Präambel
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 176), sowie nach § 86 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) vom 05.07.2024 (GVBl. 2024, 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 13.12.2024, GVBl. S. 875, 928) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Sterley für das Gebiet in Neu-Sterley, westlich der Straße „Auf dem Berge“ (L 204), nördlich der Bebauung, nördlich und südlich der Straße nach Kehrsen und östlich der Bahntrasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), die Bauabstandsverordnung (BauABVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I FESTSETZUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet Biogasanlage	§ 11 BauNVO
2 Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,8	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 - 18 BauNVO
69,0 m ü NNH	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NNH	§ 18 BauNVO
3 Überbaubare Grundstücksfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
4 Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
5 Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Knick	
	Schutzstreifen	
	Gehölzstreifen	
	Schutzwall	
6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB
	Anpflanzung von Einzelbäumen	§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB
7 Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone AVZ (20 m an Landesstraßen)	§ 29 Abs. 1a StrWG S.-H.
	gesetzlich geschützter Knick oder Feldhecke	§ 30 BNatSchG § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG
	Archäologisches Interessensgebiet, siehe Hinweis	§ 15 DSchG
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Einzelbaum, eingemessen	
	vorhandene Gebäude	
	vorhandener Höhenpunkt in Metern über NNH	
	Havarieschutzwall	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-lauenburgische-seen.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sterley, den
- Siegel Bürgermeisterin (Redepening)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Berkenthin, den
- Siegel Vermessungsbüro (Schneider)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Sterley, den
- Siegel Bürgermeisterin (Redepening)
- Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sterley, den
- Siegel Bürgermeisterin (Redepening)
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Sterley, den

TEIL B - TEXT -

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, § 1 - 23 BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO

1.1.1 Im Sonstigen Sondergebiet Biogasanlage sind alle Anlagen, die für die Erzeugung, Verwertung und Einspeisung von Biogas und zur Verwertung von Nebenprodukten erforderlich sind, zulässig. Hierzu zählen z.B. Fermenter, Gärrestspeicher, Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe, Blockheizkraftwerke, Verdichter und Solaranlagen sowie auch untergeordnete Anlagen und Anlagenteile wie z.B. Förder- und Mischanlagen, Kühlstrecken, Trafostationen und Abfallbehandlungs- oder aufbereitungsanlagen. Zulässig sind auch Anlagen zum Schutz bzw. zur Verhinderung von Störfällen, wie Schutzwälle oder ähnliche Anlagen. Außerdem sind landwirtschaftliche Betriebs-einrichtungen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 18 BauNVO

1.2.1 Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen darf durch technische Bauteile, die einen untergeordneten Bestandteil der Anlagen bilden, überschritten werden.

1.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.3.1 Die Schutzstreifen sind als naturnah, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 1. Juli d.J., und nach inkl. Abfuhr des Mähgutes und auf Dauer zu erhalten. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.

1.3.2 Die Schutzstreifen sind bereits vor Beginn der Bauphase mit einer ca. 0,8 m hohen Einfriedigung von den Bauflächen zu trennen.

1.3.3 Die nicht mit baulichen Anlagen überbauten Flächen im Sondergebiet Biogasanlage sind wasseranfahrtauglich zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

1.4 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.4.1 Die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

1.4.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist durchgehend mindestens dreieinig mit ausschließlich flachwurzeln: standortheimischen Laubgehölzen anzuzeigen; dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

1.4.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Knick ist auf einem ca. 5,0 m breiten und ca. 1,25 m hohen Wall, mit einer Walkrone von ca. 2,0 m Breite durchgehend mindestens zweieinig mit ausschließlich flachwurzeln: standortheimischen Laubgehölzen der folgenden Liste anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dabei sind mindestens 3 flachwurzeln: standortheimische, hochstämmige und großkronige Laubbäume als Überhälter in die Gehölzpflanzung zu integrieren.

Feldahorn (Acer campestre)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Schwarzlerche (Alnus glutinosa)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Hundrose (Rosa canina)	Salweide (Salix caprea)
Silberweide (Salicaceae)	Schlehorn (Prunus spinosa)
Hasel (Corylus avellana)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Zitterpappel (Populus tremula)	Wildpappel (Malus sylvestris)

1.4.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume sind als hochstämmige großkronige Laubbäume der folgenden Liste mit einem Stammumfang von 12-14 cm anzupflanzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis zu 2,0 m abgewichen werden.

Feldahorn (Acer campestre)	Spitzahorn (Acer platanoides)
Purpuraler (Alnus x spaethii)	Melbäule (Sorbus aria)
Esche (Fraxinus ornus)	Traubenkirsche (Prunus padus)

1.4.5 Der vorhandene Knick entlang der L 204 (Auf dem Berge) ist dauerhaft zu erhalten und gemäß den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO S.-H

2.1 Gestalterische Festsetzungen

2.1.1 Für die farbliche Gestaltung der Außenbauteile der Anlagen im Sondergebiet Biogasanlage sind gedeckte Grüntöne zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Türen, Tore, sonstige Öffnungen oder untergeordnete Aggregate sind auch in anderen Farben zulässig. Gebäude sind in rotbraunem Verblendmauerwerk sowie Holz, unbehandelt, farblos oder lasiert, zulässig. Bauteile, die die festgesetzte Höhe überschreiten sind in hellen gedeckten Grau- und Blautönen zulässig.

3 HINWEISE

3.1 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen und des Knicks sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern bzw. gem. RSBB 2023 zu schützen.

3.2 Artenschutz

Bauzeitenregelung Brutvögel (AV-01 und 02)

Gehölzfernung und Baufeldfreimachung mit Entfernung von Vegetation oder Inanspruchnahme von länger ungenutzten Flächen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.

Brachen sind im Gebiet nur schmal in Ackerandereichen vorhanden, können sich aber entwickeln, wenn z.B. im Frühjahr keine Nutzung des Ackers mehr erfolgt und die Baufeldfreimachung z.B. Ende Mai beginnt, d.h. in der Brutzeit. Bei Baubeginn zwischen 1. März und Ende August ist daher über den gesamten Zeitraum das Aufwachen von Vegetation zu verhindern und durch ökologische Baubegleitung vor Baufeldfreimachung ein Negativnachweis (keine Brutvögel vorhanden) erforderlich.

Lichtkonzept Fledermause / Insekten (AV-03)

Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal 2.700 Kelvin, bestenfalls max. 2.400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blauanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf- Nieder- und Hochdrucklampen zu.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Pflegekonzept Ausgleichsfläche Feldhecke

- Auf der Fläche erfolgt zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des ersten Jahres eine flache Bodenbearbeitung (Eggen oder Grubben, ca. 10 cm). Danach folgt eine Selbstbegrünung oder die Einsaat einer für Vertragsnaturschutz in Schleswig-Holstein anerkannte Saatgutmischung für Ackerbrachen.

- Auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Ackergriffe (Insektizide/Herbizide/ etc.) wird während der gesamten Dauer der Artenschutzmaßnahmen vollständig verzichtet.

- Die Fläche wird im zweiten bis fünften Jahr einmalig im Herbst ab dem 15.08. gemäht oder gegg/ gesprubelt. Dabei wird jährlich jeweils nur eine Teilfläche von 50% gemäht, um vorhandene Insektenpopulationen nicht in Gänze zu beeinträchtigen und eine rasche Wiederbesiedlung sicherzustellen. Im jeweils folgenden Jahr erfolgt die Mahd entsprechend auf der anderen Teilfläche. Das Mähgut kann als Mulch auf der Fläche verbleiben.

- Im fünften Jahr erfolgt im Zeitraum zwischen dem 28./29. Februar und dem 15. März nach einem Umbruch der Fläche die Einsaat von Hafer als Sommergetreide. Die Einsaat erfolgt mit doppeltem Reihenabstand und ohne Düngung. Nach der Ernte des Getreides im Herbst des fünften Jahres erfolgt anschließend ein erneuter Beginn des Zyklus wie im ersten Jahr.

- Die Fläche wird zwischen Anfang März und Mitte August nicht befahren oder bearbeitet.

- Abweichungen im Konzept sind nur nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

3.3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG

Bei den Flächen innerhalb des archäologischen Interessensgebietes handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

§ 14 DSchG

Gem. § 14 DSchG sind archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal gem. § 14 DSchG hat die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen in sich daran anschließenden Planungs- und Bauablauf entstehen.

§ 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.4 Löschwasser

Die Löschwasser-versorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) und das Arbeitsblatt W 405, W 331 und W 400 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 48 m³/h für eine Löschdauer von mindestens 2 Stunden. Wird vorgesehen das Löschwasser über die öffentliche Trinkwasserversorgung bereitzustellen ist die DVGW Information Wasser Nr. 99 zu beachten.

3.5 Anbauverbotszone

Die konkreten Planungen von Schutzwällen im Bereich der Anbauverbotszone zur L 204 und des Einmündungsbereiches zur Gaseinspeisung in die Leitungen innerhalb der L 204 müssen dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) in Lübeck zur Abstimmung vorgelegt werden.

3.6 Materialtransporte für Bauarbeiten

Materialtransporte zur Baudurchführung, die über die L 204 erfolgen sind im Vorwege mit der Baustellenkordinierung des LBV SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplanes überschneiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkordinierung des LBV SH hat über das Funktionspostfach baustellenkordinierung@lbv-sh.landsh zu erfolgen.

3.7 Lichtquellen entlang von Landesstraßen

Alle Lichtquellen sind so abzusichern, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 204 (Auf dem Berge) nicht erfolgt. Die Absicherung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

3.8 Sichtfelder für Anfahrtsicht

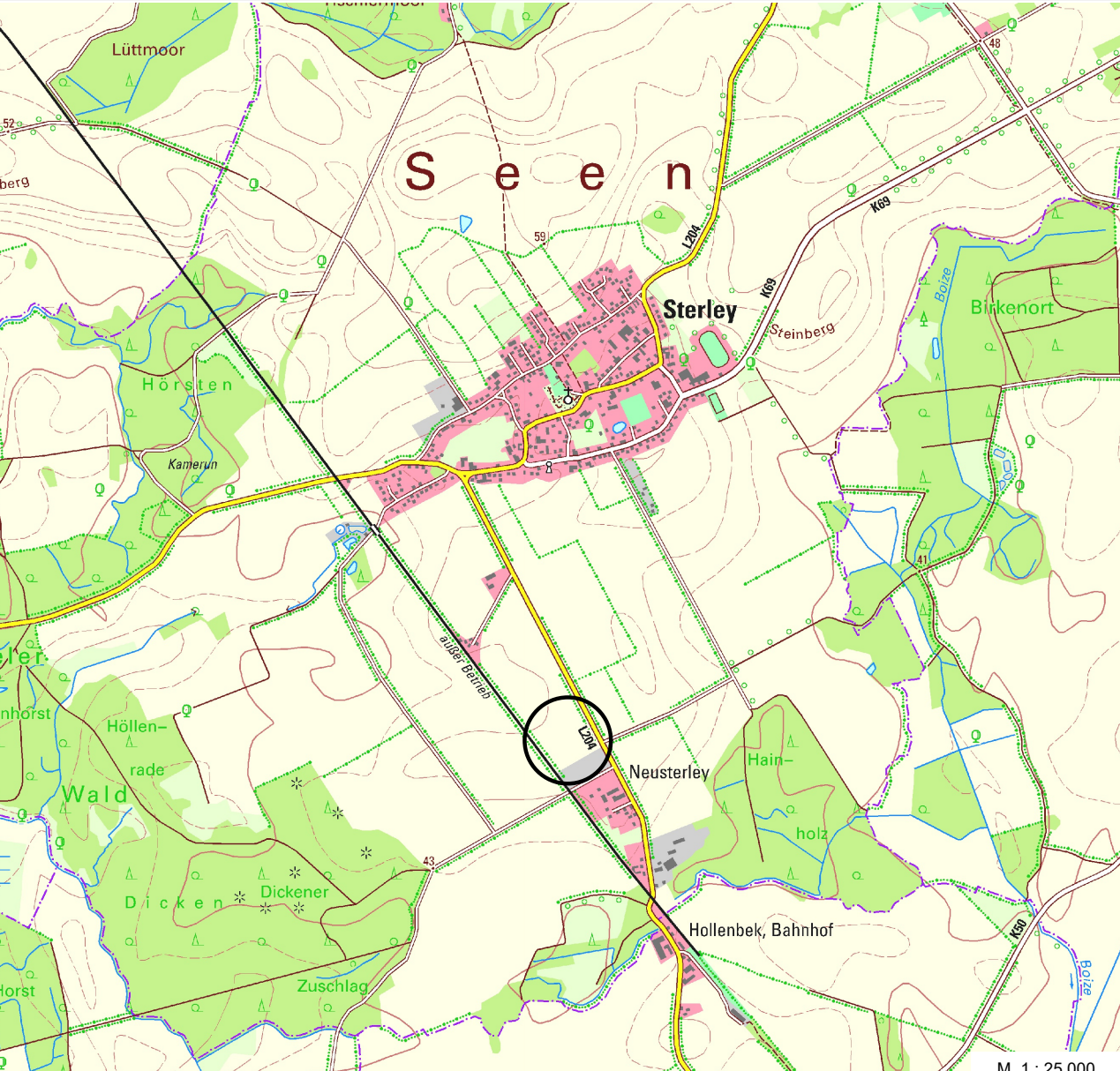
Die in der Planzeichnung dargestellten Sichtfelder für die Anfahrtsicht müssen innerhalb des Geltungsbereiches für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

3.9 Einsicht in DIN-Normen

Die der Planung zu Grunde liegenden DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Sterley über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8

für das Gebiet in Neu-Sterley, westlich der Straße „Auf dem Berge“ (L 204), nördlich der Bebauung, nördlich und südlich der Straße nach Kehrsen und östlich der Bahntrasse



Entwurf zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planbearbeitung:	Planungsstand:
	05.04.2023
Elisabeth-Haseloff-Straße 1 23564 Lübeck Tel.: 0451 / 610 29-26 luebeck@prokom-planung.de	30.06.2025
Richardstraße 47 22081 Hamburg Tel.: 040 / 22 84 64-14 hamburg@prokom-planung.de	
STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH	